Beilage 2

Mai 1985

Amt für Umweltschutz
des Kantons Schwyz
6430 Schwyz

Korporation Wollerau
Gemeinde Freienbach

SCHUTZZONENREGLEMENT

Grundwasserfassungen Bächau I und Bächau II

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, gestützt auf § 24 - § 27 des Gewässerschutzgesetzes des Kantons Schwyz wird für die in den Plänen 1:1000, 1:2000 ausgeschiedenen Schutzzonen folgendes Reglement als integrierender Bestandteil erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Das Reglement gilt für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet. Es dient dem Zweck, das in der Bächau gepumpte Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzonen sind gemäss Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen für eine Entnahmemenge von max. 2'000 l/min für Bächau I, resp. 9'000 l/min für Bächau II ausgeschieden und in die nachstehenden, im Plan eingezeichneten drei Teilzonen gegliedert worden:

S I = Fassungsbereich
S IIa und S IIb = Engere Schutzzone
S III = Weitere Schutzzone

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

1. Die Nutzung des Schutzgebietes ist nach Massgabe der nachfolgenden Zonenvorschriften zulässig.

2. Beabsichtigt ein Grundeigentümer im Schutzgebiet gelegenes Land auf andere als in den Schutzvorschriften umschriebene Weise zu nutzen, so hat er eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz einzuholen. Diese wird erteilt, wenn durch die vorgesehene Nutzung der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Im übrigen sind die Richtlinien und Empfehlungen der Eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

Legende: + = zulässig
- = untersagt
b = nur mit Genehmigung des Kantonalen Amtes für Umweltschutz. Als Grundlage für die Beurteilung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.

1), 2), 3), 4) = Siehe Einschränkungen in entsprechender Zone

3.1. Landwirtschaftliche Nutzung	Zone I	Zone IIa	Zone IIb	Zone III
a) Bodennutzung				
Graswirtschaft	+	+	+	+
Weidegang	-	+	+	+
Ackerbau	-	+	+	+
Kleingärten	-	+[1)]	+	+
Landw. Intensivkulturen	-	-	b	+
Wald	+	+	+	+
1) nur biologischer Gartenbau				
b) Düngung				
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist, Kehrichtreifekompost und hygienisiertem Klärschlamm)	-	+[2)]	+[2)]	+
2) In Zone S II gilt: pro Gabe darf nicht mehr als 30 m3 Flüssigkeit oder 20 m3 Mist oder Kehrichtreifekompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig. Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet; Ansammlungen von Gülle usw. in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein.				
Nichthygienisierten Klärschlamm, Kehrichtroh- und Frischkompost	-	-	-	+
Anwendung von Handelsdüngern	-	+	+	+
Lanzendünger	-	-	-	b

	Zone			
	I	IIa	IIb	III
c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung				
Chemische Pflanzenschutzmittel und ähnliche Agrikultur-Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen	-	+[3]	+[3]	+[3]
3) In den Zonen S II und S III gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen				
Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz	-	-	-	+
Herbizide	-	+[4]	+[4]	+[4]
4) In den Zonen S II und S III gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen. Folgende Produkte sind verboten: TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMTT), Aldicarb, DD. Die Liste wird weitergeführt.				
Zubereiten und Beseitigen der erwähnten Mittel	-	-	-	+[5]
5) In der Zone S III gilt: bei der Manipulation mit diesen Stoffen darf nicht die Gefahr eintreten, dass sie in konzentrierter Form in das Grundwasser gelangen.				
d) Bewässerung mit				
Oberflächenwasser	-	-	+	+
(geklärtem) Abwasser	-	-	-	-
e) Uebriges				
Güllengruben, -leitungen, -zapfstellen und -behälter bis 300 m3 Inhalt	-	-	-	b
Güllenteiche	-	-	-	-
Mistablagerung bei Stallung	-	-	-	+
Mist-Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-	-

	Zone			
	I	IIa	IIb	III
3.2. Sport- und Parkanlagen, Campingplätze				
a) Sportplätze und Freibäder				
- deren sanitäre Einrichtungen mit Kanalisationsanschluss	-	-	b	b
- deren sanitäre Einrichtungen ohne Kanalisationsanschluss	-	-	-	-
- deren Hartanlage (z.B. Tennisplätze) und Grünflächen (z.B. Liegewiesen, Spielfelder)	-	b[6)]	b[6)]	b[6)]
6) Zur Pflege sind nur Schädlingsbekämpfungsmittel und Herbizide gemäss Kap. 3.1.c Bemerkung 3) - 5) s. 4 dieses Reglementes zugelassen.				
b) Zeltplätze, Plätze für Wohnwagen				
- mit individuellen, installierten Kanalisationsanschlüssen	-	-	-	b
- ohne Kanalisationsanschluss	-	-	-	-
3.3. Bauliche Anlagen				
3.3.1. Neubauanlagen				
a) Bauzeit				
Für die Bauzeit sind spezielle Auflagen, resp. Verbote zu erlassen, insbesondere bez. Baulatrinen, Baumaschinen, Oelwehr etc.	-	b	b	b
b) Hochbauten				
- ohne Schmutzwasseranfall; ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	-[7)]	b	+	+
7) In der Zone I ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig				
- mit Schmutzwasseranfall; mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen	-	-	b	b
- mit Schmutzwasseranfall; mit Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung oder Umschlag von wassergefährdenden Stoffen in erheblichen Mengen oder von wassergefährdenden Stoffen von hohem Gefährdungspotential	-	-	-	b
- mit Nutzung als gewerblichen Waschplatz (Autowaschstrasse) und gewerblicher Reparaturwerkstatt (Nass- und Trockenteil)	-	-	-	b

	Zone			
	I	IIa	IIb	III
c) Fundationen und Aehnliches				
- maximale Tiefe von UK Fundament über dem höchsten Grundwasserspiegel (für die unter Punkt b) zugelassenen Hochbauten)	-	+8)	+9)	+10)
8) In Zone IIa OK Terrain (unter Humusschicht)				
9) In Zone IIb +2.5 m über GWSP (=Kote 409.0müM)				
10) In Zone III +2.0 m über GWSP (=Kote 408.5müM) rsp. OK Terrain (unter Humusschicht) für 9) + 10)				
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	b	b
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-	-
d) Abwasseranlagen				
- Schmutzwasserleitungen	-	-	b11)	b
11) Für die Kanalisationsleitungen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten; z.B.Leitungstunnel, Doppelrohr, doppelwandige Rohre usw. Nach Möglichkeit ist auf Hausanschlüsse zu verzichten. Alle Leitungen sind während den ersten 3 Jahren jährlich, später alle 3 Jahre auf Dichtigkeit zu kontrollieren.				
- Sickerschächte für häusliche und industrielle Abwässer	-	-	-	-
- Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-	b
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-	b
e) Verkehrsanlagen und Autoabstellplätze				
- Strassen, unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau (insbesondere Ziff. 10 - 20)	-	-	b12)	b
12) Die Strassen und Abstellplätze sind mit einem dichten Belag, Randbordüren und einer Entwässerung in die Kanalisation? zu versehen. Im übrigen gelten die Richtlinien des Eidg. Dep. des Innern, betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau				

- Meteorwasserleitung (bei Trennsystem)
- Schmutzwasser (Mischsystem)

	Zone			
	I	IIa	IIb	III
- Landwirtschaftliche Flurwege mit Fahrverboten für nicht autorisierte Fahrzeuge	-	b	b	+
- Bahnlinien	-	-	-	+
- Einschnitte	-	-	-	b
- Autoabstell-, Garageplätze, Trockenplätze für Schiffe mit dichtem Belag. Randbordüren und Kanalisationsanschluss	-	-	b[12)]	b
- Autoabstell- und Garageplätze ohne dichten Belag, Randbordüren und Kanalisationsanschluss	-	-	-	-
- Trockenplätze für motorlose Schiffe, ohne dichten Belag, Randbordüren und Kanalisationsanschluss, wenn auf diesen Plätzen keine Wartungs- und Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden	-	-	b	b
- grössere und kleinere gewerbliche, öffentliche und grössere private Autowaschplätze	-	-	-	b
- Häfen und andere Anlegestellen für Motorboote	-	-	-	b
f) Tankanlagen, Rohrleitungen				
- kleine Tanks bis 30'000 Liter Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl und andere wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase bei unter Punkt a) zugelassenen Hochbauten	-	-	-	b
- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe	-	+	+	+
- Grosstankanlagen generell	-	-	-	-
- mit speziellen Schutzmassnahmen durch welche Leckverluste verhindert, leicht erkennbar gemacht und zurückgehalten werden	-	-	-	b

3.3.2. Bestehende Bauten und Anlagen

Bauten in der Zone S I sind abzubrechen (exkl. Bauten die für die Zwecke der Wasserversorgung benutzt werden)

Bauten in der Zone S IIa und S IIb dürfen weiter bestehen bleiben. Um- oder Neubauten innerhalb der bestehenden Grundmauern und damit verbundene Erweiterungen der Nutzfläche um höchstens einen Viertel sind vom Gewässerschutz her erlaubt. Zweckänderungen bestehender Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern dadurch der Gefährdungsgrad für das Grundwasser nicht erhöht wird. Gewerbe, die bereits bestehen, dürfen weiter betrieben werden, soweit sie nicht in Konflikt mit den Gewässerschutzgesetzen und den entsprechenden Verordnungen stehen

	Zone			
	I	IIa	IIb	III
a) Abwasseranlagen	-	13)	13)	13)
13) In Zone S IIa + IIb + S III gilt: Die Anlagen sind auf ihre Dichtigkeit zu prüfen und wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen, oder aufzuheben. Die Prüfung hat innert 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglementes, die Reparatur oder die Aufhebung hat innert 3 Jahren nach der Prüfung zu erfolgen. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Massnahmen sofort durchzuführen.				
b) Tankanlagen	-	14)	15)	15)
14) In Zone S IIa gilt: Altanlagen sind anzupassen. Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.				
15) In Zone S IIb und Zone S III gilt: Bestehende Anlagen in Gebäuden und Anbaukellern sind anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes, spätestens aber bis zum 1. Juli 1987, derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Erdverlegte Altanlagen sind sinngemäss anzupassen. Sie dürfen nur ersetzt werden, wenn eine Neuanlage in Gebäude- oder Anbaukellern, oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.				
c) Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+	+
d) Strassen, Garagevorplätze, Autoabstellplätze	-	+16)	+16)	b
16) In Zone S IIa + IIb gilt: Diese sind mit einem dichten Belag, Bordüren und einem Kanalisationsanschluss zu versehen. Die Massnahmen sind sofort einzuleiten				

3.4. Andere Nutzungen

	Zone			
	I	IIa	IIb	III
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	b	b
Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-	-
Lager von Kehrichtkompost und Klärschlamm	-	-	-	-
Deponie von sauberem Aushubmaterial	b	b	b	b
Deponie von Kehricht und Abbruchmaterial	-	-	-	-
Wasenplätze	-	-	-	-
Kiesgruben	-	-	-	b
Friedhöfe	-	-	-	-

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach vorheriger Anhörung der Korporation Wollerau vom kantonalen Amt für Umweltschutz zugelassen werden.

Art. 5 Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt ist, sorgt die Korporation Wollerau für die Kontrolle und erstattet gegebenenfalls dem Amt für Umweltschutz Anzeige.

Art. 6 Geltungsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 8 Strafbestimmungen

Wer Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Art. 37 - 42) bestraft.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1325 vom 27.8.85

Der Staatsschreiber:

REGIERUNGSRAT DES KTS. SCHWYZ

Genehmigt mit RRB Nr. 1325 vom 27.8.85

Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:

W. Gisler

Der Staatsschreiber:

Gander